

anzuwenden. Sofern besondere Gewinnzuschläge für die Herstellung von Sondermaschinen festgesetzt sind, gelten diese.

§ 6

(1) Bei der Bildung der Vereinbarungspreise ist ein Anteil am Nutzeffekt, der durch den Einsatz der Sondermaschinen beim Abnehmer eintritt (z. B. durch Anwendung effektiverer Technologien, Senkung des Materialeinsatzes, Erhöhung des technischen Niveaus von Transport-, Umschlag- und Lagerprozessen u. a.), nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 zu berücksichtigen. Das Verfahren zur Ermittlung des Nutzeffektes, der beim Einsatz von Sondermaschinen entsteht, ist von den Vertragspartnern zu vereinbaren. Dabei ist vorrangig von den Festlegungen gemäß den Absätzen 2 und 3 auszugehen. Der Nutzeffekt, der beim Einsatz von Sondermaschinen entsteht, ist nachzuweisen. Dabei ist die Anwendung von vereinfachten Nachweisen (Überschlagsrechnungen) zulässig, insbesondere für Hersteller und Abnehmer, die im reduzierten Umfang planen und abrechnen.

(2) Der Nutzeffekt, der beim Einsatz von Sondermaschinen entsteht, kann als Differenz zwischen den Selbstkosten ermittelt werden, die dem Abnehmer für die Herstellung der von ihm produzierten Erzeugnisse vor Einsatz und nach Einsatz der Sondermaschinen entstehen, jeweils bezogen auf 1 Jahr der vollen Wirksamkeit. Der in den Vereinbarungspreis einzubeziehende Anteil kann bis zu 50% des so ermittelten Nutzeffektes betragen, höchstens jedoch das Dreifache des kalkulatorischen Gewinnzuschlages gemäß § 5.

(3) Ist die Ermittlung des Nutzeffektes, der beim Einsatz von Sondermaschinen entsteht, über einen Vergleich der Gebrauchseigenschaften der neuen Sondermaschinen und eines bereits hergestellten vergleichbaren Erzeugnisses möglich und erweist sich ein solches Verfahren als zweckmäßig, so kann der Industriepreis auf der Grundlage der Bestimmungen des § 6 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie ausgearbeitet und vereinbart werden. Die Hersteller und Abnehmer realisieren damit einen Anteil am entstehenden Nutzen entsprechend der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften und des Aufwandes.

(4) Ist die Ermittlung des Nutzeffektes, der beim Einsatz von Sondermaschinen entsteht, in der im Abs. 2 festgelegten Weise nur mit einem hohen Verwaltungsaufwand möglich und läßt sich auch die im Abs. 3 festgelegte Preisbildungsmethode nicht anwenden, weil der Vergleich der Gebrauchseigenschaften nicht möglich oder zu aufwendig ist, so ist der Industriepreis auf der Grundlage der Bestimmungen des § 8 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie auszuarbeiten und zu vereinbaren. Den Herstellern verbleibt damit die Einsparung aus der planmäßigen Senkung der Selbstkosten.

§ 7

Für die Festsetzung von Zusatzgewinn als Teil des in den Vereinbarungspreis einbezogenen Nutzensanteils gelten die Bestimmungen des § 13 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie.

§ 8

(1) Die Hersteller von Sondermaschinen sind berechtigt, Zuschläge für Risiko in Abhängigkeit vom Kompliziertheitsgrad der hergestellten Sondermaschinen im Vereinbarungspreis zu berücksichtigen. Der Risikozuschlag darf 10 % der Selbstkosten nicht überschreiten. Die Bildung und Verwendung des Risikofonds erfolgt gemäß der Anlage zu dieser Anordnung.

(2) Erfolgt die wiederholte Fertigung von Sondermaschinen gemäß § 2 Abs. 2, so ist der Risikozuschlag, soweit noch ein

Erfordernis zu seiner Kalkulation besteht, in seiner Höhe grundsätzlich zu reduzieren.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge (GBl. II Nr. 64 S. 429) außer Kraft.

(2) Die Ermächtigungen zur Anwendung dieser Anordnung sind den Betrieben und Kombinatn von den Leitern der dafür zuständigen zentralen staatlichen Organe bis zum 31. März 1979 zu erteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt behalten die bisher auf der Grundlage der Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge erteilten Berechtigungen zur Preisbildung für Sondermaschinen weiterhin ihre Gültigkeit.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise zur Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihres Bereiches besondere Festlegungen zu treffen (z. B. weitere charakteristische Merkmale für Sondermaschinen, zur Differenzierung des Risikozuschlages in Abhängigkeit vom Kompliziertheitsgrad, zur Ermittlung des beim Einsatz von Sondermaschinen entstehenden Nutzeffektes und des in den Industriepreis einzubeziehenden Anteils hieran oder zur Höhe des kalkulatorischen Gewinnzuschlages).

Berlin, den 1. November 1978

Der Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bildung und Verwendung des Risikofonds

Mit der Herstellung und Lieferung von Sondermaschinen sind Risiken verbunden, die durch die schnelle Entwicklung und Veränderung der Technik, der Technologie und der zur Anwendung kommenden Materialien und Verfahren entstehen. Zur Deckung dieser Risiken wird ein Risikofonds entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen gebildet und verwendet. Dabei ist streng zwischen den aus dem Betriebsergebnis und den aus dem Risikofonds zu deckenden Kosten zu unterscheiden.

1. Risikofälle

1.1. Aus dem Risikofonds finanziert der Hersteller von Sondermaschinen die Kosten, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- fehlende oder nicht ausreichende Erprobung des Zusammenwirkens aller Teile der Sondermaschinen oder ihrer Funktionen unter neuen Bedingungen (Klima, Medium u. ä.), wenn unter diesen Bedingungen die Erprobung aus ökonomischen oder technischen Gründen nicht oder nur im durchgeführten Umfang zweckmäßig oder üblich ist;
- übersprungene Entwicklungsstufen bei neuen oder weiterentwickelten Sondermaschinen, wenn das Überspringen von Entwicklungsstufen aus ökonomischen